ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

L ALL GEMEINER TELL

Anwendungs-/Geltungsbereich und wesentliche Vertragspflichten

1.1. Anwendungs-/Geltungsbereich

Allen unseren Kran- und Transportleistungen sowie Grobmontagen liegen die nach-Allert unserein Karie und Harisportielstungen sowie droubindagen negen de habri stehenden Bedingungen zugrunde, sowiet nicht zwingende gesetzliche Vorschrifter entgegenstehen (z. B. HGB oder CMR, CMNI/CLNI, CIM/COTIF, MU/WA, jeweils in de neuesten Fassung [n. F.]).

1.2. Wesentliche Vertragspflichten

Die wesentlichen Vertragsoflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus den Ziffern ble wesenlichelt verträgspillichen uss Auftragneimens ergeben sich aus beir zumen 2 bis 4 dieser Bedingungen. Dies sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ord-nungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Auch die Nit-wirkungspflichten des Auftraggebers in den Ziffern 18 bis 22 sind soliche wesentlichen Vertragspflichten.

2. Kranleistungen im Sinne dieser Bedingungen werden in zwei Leistungstypen erbracht:

2.1. Leistungstyp 1 - Krangestellung

Krangestellung bezeichnet die Überlassung von Hebezeugen samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach dessen Weisung und Dispo-

Kranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsver-National is dualite louterly inspectional et als afficient, pewegen in und vie or over-anderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines Hebezeuges, und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver durch den Auftragenhern rach dessen Weisung und Olsposition. Hierzu zählt insbesondere auch der isolierte Schwergutumschlag mit Hilfe eines Kranes.

3. Transportleistungen

Transportleistung im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die gewerbsmäßige Be Iransportieistung im Sinne dieser Geschaftsbedingungen ist die gewertsmäßige Hebe-forderung von Gütern sowie die Bewegung oder Ortsveränderung von Gütern insbe-sondere mittels besonderer Transporthilfsmittel wie z.B. Schwerfastroller, Panzerrollen, Wälzwagen, Hebeböcke, Luftkissen, hydraulischen Hubgerüsten und Hubportalen, o. a. (sog. Flur- und Quertransporte), einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden transportbedingten Zwischenlagerung, Schwergut wird regelmäßig unverpackt und un-verplant transportiert. Das Verpacken und Verplanen des Ladegutes sowie Laden, Stauen und Zurren und das Entladen schuldet der Auftragnehmer - außer bei Seefracht - nur, wenn dies vereinbart ist. Bei Schiffsbeförderungen ist der Auftraggeber mit offener Decksverladung einverstanden.

4. Grobmontagen und -demontagen, sonstige Zusatzleistunger

4.1. Grobmontagen und -demontagen
Diese sind, sofern vereinbart, Bestandteile der Kran- oder Transportleistung. Darunter fällt das Zusammenfügen oder Zerlegen sowie das Befestigen oder Lösen des Ladegutes für Zwecke der Transportvorbereitung oder -abwicklung. Für darüber hinausgehende Montageleistungen (Endmontage, Probelauf, Feinjustierungen etc.) gelten die BSK-Montagebedingungen jeweils n. F.

4.2. Zusatzleistungen

Dies sind alle gesondert zu vergütenden Leistungen, die nicht direkt zu den wesentlichen Vertragspflichten gehören, das gesamte Leistungsspektrum jedoch abrunden, wie z. B. alle verkehrsienkenden Maßnahmen, bauliche Veränderungen oder statische Berechnungen von Verkehrswegen, Streckenprüfungen, Polizeibegleitungen

5. Einsatzstellenbesichtigung

Ergebnisse von Einsatzstellenbesichtigungen und besondere Vereinbarungen, z.B. über Be- und Entladeort, Kranstandplatz, sollen von den Parteien protokolliert werden.

6. Auflösende Bedingungen des Vertrages -öffentlich-rechtliche Erlaub und Genehmigungen

und Genehmigungen
Die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten sowie Kranverbringungen im
öffentlichen Straßerwerkehr bedarf der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen
Behörde, insbesondere gemäß §§ 29 III und 46 I Nr. 5 StVO sowie § 70 I StVZO und
gegebenenfalls weiterer Sondernutzungsgenehmigungen nach Straßen- und Wegerecht
sowie anderer notwendiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen. Die unter diesen
Bedingungen geschlossenen Verträge sind auflösend bedingt und enden, sofern die
Edubbie ader Genebmigung der Jede der verträge sind auflösend bedingt und enden, sofern die
Edubbie ader Genebmigung der Jede der verträge sind auflösend bedingt und enden, sofern die Erlaubnis oder Genehmigung durch die zuständige Behörde versagt wird. Vergütungsansprüche für die bis dahin erbrachten Leistungen bleiben davon unberührt.

7. Verkehrslenkende Maßnahmen und Nebenbestimmungen

7. Verkeinsterne mannahmen und rebenbestimmungen Sofern verkehrslenkende Maßen, bei der sonstige Auflagen und Nebenbestimmungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und/oder zum Schutz der Straßenbausubstanz behördlich verfügt werden, stehen die unter dieser Bedingungen geschlossenen Verträge auch unter der auflösenden Bedingung der recht-Bedingungen geschlossenen Verträge auch unter der auflösenden Bedingung der rechtzeitigen Verfügbarkeit der Sicherungskräfte und der rechtzeitigen Umserbzarkeit der behördlichen Sicherungsmaßnahmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die notwendigen behördlichen Erfaubnisse und Genehmigungen rechtzeitig nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beantragen und den Auftraggeber unverzüglich über solche Auflagen und Nebenbestimmungen zur Transportdurchführung zu informieren, die den Transportablauf erschweren oder behindern könnten. Es gilt hierzu das BSK-Merkblatt: "Verkehrslenkende Maßnahmen" jeweils n. F.

8. Nachunternehmer und Wechsel des Verkehrsträgers

Der Auftragnehmer ist berechtigt, andere Unternehmen und/oder Verkehrsträger zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

9. Vertragsbeendigung

Der Auftragnschendigung ber der Schaften und schaften der Schaftenersatzansprüchen vom Vertrag zu lösen, wenn nach sorgfälliger Prüfung vor oder während des Einsatzes von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art und fortz aller zumuten Anstrengungen zur Schadensverhütung wesentliche Schäden an fremden und/oder eigenen Sachen und/oder Vermögenswerten bzw. Personenschäden mit großer Wahr-scheinlichkeit nicht zu vermeiden sind. Der Ausschluss der Schadenersatzansprüche ernfällt, wenn der Auftragnehmer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (Fracht-führers) nicht beachtet hat. Im Fall des Rücktritts wird bei Kranleistungen das Entgelt anteilig berechnet, bei Transportleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Regelungen zu unvermeidbaren Leistungshindernissen, witterungsbedingte Unterbrechungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einsatz bei Gefahr für Ausrüstung, Ladegut, Per-Sonal und/doef Dritte sofort zu unterbrechen. Er verliert seinen Anspruch auf Entgelt nicht bei höherer Gewalt oder wenn die Hemmnisse trotz zumutbarer Anstrengungen und aüberster Sorgfalt nicht abwendbar waren. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt nicht.

11. Umfang der Leistung

11. Juniang der Leistung des Auftragnehmers sind der Kran-, Krangestellungs- oder Transportvertrag bzw. die Vereinbarungen im internationalen Frachtbrief. Der Auftrag-nehmer schuldet das jeweils für die einzelnen Leistungen nach den Ziffern 2 bis 4 Er-forderliche. Darüber hirausgehende Leistungen oder Tätigkeiten im welteren Sinse die oder Tätigkeiten im welteren Sinse dan den tweeter Sinse im welteren Sinse in weltere von Vertragsänderungen neuer Inhalt des Vertrages. Nur wenn es vereinbart ist, stellt der Auftragnehmer darüber hinaus auch notwendiges Anschlag-, Einweis- und sonstiges Personal auf Kosten des Auftraggebers Darüber hinaus informient der Auftragnehmer den Auftraggeber über die relevanten Gerädetaden, wie z.B. Rad-, Ketten- und Stützdrü-cke und die hieraus auftretenden Bodenbelastungen.

II. BESONDERER TEIL

1. ABSCHNITT Krangestellung

12. Pflichten des Auftragnehmers und Haftung

Pflichten des Auftragnehmers Der Auftragnehmer schuldet die Überlassung eines für den Auftrag geeigneten Hebezeuges, das nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik und des Arbeitsschutzes geprüft sowie betriebsbereit ist. Der Auftragnehmer

schuldet weder das Anschlagen der Last noch die Gestellung geeigneter Anschlagmittel wie z. B. Anschlagketten, -seile. Hebehänder es sei denn, dies ist ausdrücklich ander wie z. B. Anschlagketten, -seile, Hebebänder, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders vereinbart. Für das überlassene Personal haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden. Außer im Falle offenkundiger Unrich-tigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, der om Auftrageber zu machenden Angaben, insbesondere zu Gewicht, Mäßen, Mengen und sonstigen relevanten Besonderheiten der zu befördernden Lasten, nachzuprüfen oder zu ergänzen.

12.1. Haftungsausschluss

Tien Haftung, insbesondere für die nicht rechtzeitige Gestellung, ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Unruhen, kriegerischen oder terroristischen Akten, Streik und Aussper-rung, Blockaden von Beförderungswegen, witterungsbedingten Umständen, Straßensperrung sowie sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Freignissen.

12.2. Haftungsbegrenzung

Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers und seiner Erfül-lungsgehilfen ist die Haftung des Auftragnehmers, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Gestellung, begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Kör-pers und der Gesundheit von Personen.

2. ABSCHNITT Kranarbeit und Transportleistungen

13. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm erteilten Aufträge mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen.

14. Auswahl von Transportmittel, Hebezeug und Personal

14. Auswant von Iransportmirtel, Hebezeug und Personal Der Auftragnehmer verpflichtet sich, insbesondere geeignete Transportmittel und He-bezeuge, die betriebsbereit, betriebssicher und nach den geltenden Bestimmungen ge-prüft sind, zum Einsatz zu bringen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, insbesondere geeignetes Bedienungspersonal (Kranführer und Kraffatherd), das mit der Bedienung des Transportmittels bzw. des Hebezeuges vertraut ist, einzusetzen.

15. Haftung des Auftragnehmers

15.1. Grundregelung

Se gelten in diesem Abschnitt die gesetzlichen Vorschriften über das Frächtgeschäft. Die Haftung des Auftragnehmers während der Obhut ist für Gürerschäden - außer in Fällen des qualifizierten Verschuldens gemäß § 435 HGB - begrenzt auf 8,33 Son-derziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes. Bei Seebeförderung haftet der Auftragnehmer für Güterschäden mit 2 SZR pro Gutes. Bei Seebeforderung hattet der Auftragnehmer für Guterschaden mit 2 SZR pro Klogramm Rohgewicht der Sendung oder maximal 666,67 SZR pro Packstück oder Einheit, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei nationalen Binnenschiffstransporten haftet der Auftragnehmer mit maximal 2 SZR pro Kliogramm Rohgewicht der Sendung. Entsprechendes gilt bei Multimodaltransporten mit Schiffsbeförderungsanteil, wenn der Schadensort unbekannt ist.

15.2. Haftungserweiterungen zugunsten des Auftraggebers

13.2. natunisse weiterungen zugunsten des Auftraggebers Neuerlung von Ziffer 15.1 für Güterschaden bis zum Betrag von 600.000,00 € sowie für sonstige Vermögensschä-den, für die dem Grunde nach gesetzlich gehaftet wird, bis zum Betrag von 125.000,00 €, jeweils pro Schadenereignis unter Wegfall der summenmäßigen Haffungsbegrenzungen. Für darüber hinausgehende Schadensbeträge gelten die gesetzlichen Vorschriften.

15.3. Haftungsausschlüsse bei Seebeförderungen und internationalen Binnenschiffsbeförderungen

15.3.1. Seebeförderung

Semäß § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB ist vereinbart, dass der Auftragnehmer in seiner Stellung als Vertrachter ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten hat, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden, oder durch Feuer oder Explosion an Bord eines Schiffes entstanden ist.

15.3.2. Internationale Binnenschiffsbeförderungen

Der Auftragnehmer als Frachführer oder ausführender Frachtführer haftet gemäß Artikel 25 Abs. 2 CMNI auch nicht, wenn der Schaden

25 Abs. 2 UMNI auch nicht, wenn der schaden
- durch eine Handlung oder Unterlassung des Schiffsführers, Lotsen oder sonstiger
Personen im Dienste des Schiffes oder eines Schub- oder Schleppbootes bei der nautischen Führung oder der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schub- oder Schleppverbandes verursacht wurde, vorausgesetzt, der Frachführer hat seine Pflichten nach
Artikel 3 Absatz 3 CMNI hinsichtlich der Besatzung erfüllt, es sei denn, die Handlung oder Unterlassung wird in der Absicht, den Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde

durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes verursacht wurde, ohne da wiesen wird, dass das Feuer oder die Explosion durch ein Verschulden des Frachtführers, des ausführenden Frachtführers, oder ihrer Bediensteten oder Beauftragten oder durch einen Mangel des Schiffs verursacht wurde

enten manger des Zorinn vernisatilt vruide; - auf vor Beginn der Reise bestehende Mängel seines oder eines gemieteten oder ge-charberten Schiffes zurückzuführen ist, wenn er beweist, dass der Mangel trotz. Anwen-dung gehöriger Sorgfalt vor Beginn der Reise nicht zu entdecken war.

15.4. Haftungsbegrenzungen

Im Übrigen, außerhalb der Obhut des Auftragnehmers sowie für sonstige Pflichtverlet

zungen gilt: Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstvoischen Schäden. Diese Haftungs begrenzung gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen.

16. Höherwertdeklaration

Sofern der Auftraggeber einen höheren Betrag als in Ziffer 15.2 wünscht, so ist vor Auftragserteilung eine ausdrückliche Vereinbarung darüber zu treffen und der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kosten einer entsprechenden Versicherung für die höhere Haftung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

17. Versicherung des Gutes

17.1. Verlangen nach Güterversicherung

Zur Versicherung des Gutes ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, soweit ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag dazu unter Angabe des Versicherungswertes und der zu deckenden Gefahren vorliegt. Die bloße Wertangabe ist nicht als Auftrag zur Versicherung 711 verstehen.

17.2. Besondere Regelungen bei Güterversicherung

Durch die Entgegennahme des Versicherungsscheines (Police) übernimmt der Auftrag-nehmer nicht die Pflichten, die dem Auftraggeber als Versicherungsnehmer obliegen, jedoch hat der Auftragnehmer alle üblichen Maßnahmen zur Erhaltung des Versiche rungsanspruches zu treffen.

17.3. Vereinbarung üblicher Versicherungsbedingungen

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen versichert der Auftragnehmer zu den an seinem Firmensitz üblichen Versicherungsbedingungen auf Kosten des Auftrag-

3. ABSCHNITT Pflichten des Auftraggebers und Haftung

18. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers und Mitwirkung des Auftragnehmers Der Auftraggeber hat alle technischen Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages erforderlich sind, auf eigene Rechnung und 6efahr zu schaffen und während des Einsatzes aufrechtzuerhalten. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, das zu behandelnde Gut in einem für die Durchführung des Antraggeber verprichten, das zu dernahende des in heimen in die Dirchimbring des Auftrages bereiten und geeigneten Zustand zur Verfügung zu halten. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, die Maße, Gewichte und besonderen Eigenschaften des Gutes (z. B. Schwerpunkt, Art des Materials weise im Eralle vom Kranleistungen die Anschlag-punkte rechtzeitig und richtig anzugeben. Der Auftraggeber schulder das Anschlagen Last und stellt die geeigneten Anschlagmittel, soweit nichts anderes vereinbart ist. Insbesondere hat der Auftraggeber umfassend sein Sonderwissen sowie nicht allgemein bekannte Informationen (nebst Unterlagen und Dokumenten) schriftlich weiterzugeben

informationen (nebs. breinsigen und Uordinnen) schmitigt verteilt gegeben. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat, soweit erforderlich, über die in Ziffer 11 geregelten Informationspflichten hinaus den Auftraggeber zu unterstützen und dazu die in den nachfolgenden Ziffern geregelten einzelnen Mitwikungshandlungen zu erhringen

19. Besondere Pflichten betreffend Zufahrten

Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen und den Auftrag-nehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen. Der Auftraggeber trägt das Risiko der Baustra-Benanbindung aufgrund der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht.

20. Besondere Pflichten bezüglich Bodenverhältnissen, Zuwegungen, Kranarbeitsplatz.

20.1. Bodenverhältnisse am Finsatzort und Zuwegungen

Der Auftraggeber ist dafur verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zuwegungen - ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze - eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Hierbei hat der Auftragnehmer mitzuwirken und die in Ziffer 11 geregelten Mitwirkungshandlungen zu

20.2 Hinweis auf besondere Risiken

Der Auftraggeber hat stets auf besondere Risiken hinzuweisen und diese entweder selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, soweit sie aus der Sphäre des Auftraggebers stammen. Insbesondere hat der Auftraggeber die Angaben zu machen, die notwendig sind, damit der Auftragnehmer die besonderen Erfordernisse hinreichend beurteilen kann.

20.3. Bodenbeschaffenheit

Der Auftragebirs ist dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Be- und Entladeort bzw. an der Einsatzstelle sowie an den Zuwegungen den auftretenden Bodendrücken und sons-tigen Beanspruchungen gewachsen sind. Gegebenenfalls hat der Auftragnehmer auch Hinweise zu Möglichkeiten der Bodenuntersuchung bei unbekannter Bodenbeschaffenheit sowie Hinweizu mygincheitert und vorweiterte der Bedeinbeschaffenheit für einen sicheren Betrieb zu geben. Der Auftrag-nehmer hat auch sonstige geeignete Hinweise zu geben, die ihm als Betreiber typischerweise bekannt sind, soweit der Auftraggeber dieser erkennbar bedarf.

20.4 Raufeld

Hinsichtlich der Einsatzstelle und Zuwegung hat der Auftraggeber, soweit nötig, in Abhängigkeit rinischunden der Einsatzseile und zuwegung nat der auftraggeber, soweit noug, in Auflangigkeit in einem geeigneten Umfang herzustellen. Sofern der Auftragnehmer vom vereinbarten, angewiesenen oder erkennbaren Baufeld abweichende Stellplätze nutzen will, hat er den Auftraggeber insoweit hinzuzuziehen und die Geeignetheit im Zusammenwirken mit dem Auftraggeber festzustellen.

20.5. Schächte, Hohlräume oder andere nicht erkennbare Hindernisse

Der Auftraggeber ist verantwortlich für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte. Versor Der Auftraggeber ist verantwortlich für alle Angaben une unterfrüsche kabeischachte, versor-gungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlfram, die die Tragfänigkeit des Bodens am der Einsatzstelle oder den Zuwegungen beeinträchtigen könnten. Auf die Lage und das Vorhanden-sein von Frei- und Überleitungen, unterfrüschen Kabeln, Leitungen, Schätten und sonstigen Hohlfäumen oder auf andere nichte rekennbare Hindernisse, die die Stand- und Betriebssicher-heit der Fahrzeuge und eingesetzten Geräte am Einsatzort beeinträchtigen könnten, hat der Auftraggeber hinzuweisen. Der Auftragnehmer weist ausdrücklich auf typische, in der konkreten Lage auftretende Risiken hin, wie Schächte oder Hohlräume bei öffentlichen Straßen, Wegen Lage autrretende Hisiken hin, wie Schachte oder Hohraume bei offentlichen Sträßen, Wegen und Plätzen, soweit der Auftraggeber erkennbar solcher Hinweise bedarf oder diesbezüglich ausdrücklich fragt. Auf besondere Gefährdungslagen, die sich bei Durchführung der Kran- oder Transportleistung hinsichtlich des zu befördermden Gutes und des Umfeldes ergeben können (z.B. Gefahrgut, Kontaminationsschäden) hat der Auftraggeber hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat auch hierbei die ihm als Betreiber möglichen Hinweise, z. B. auf ihm bekannte typische und besondere Risiken, zu geben, soweit dem Auftraggeber diese nicht erkennbar bekannt sind.

20.6. Angaben des Auftraggebers

Unter Beachtung des Vorstehenden darf sich der Auftragnehmer auf jedwede Angaben des Auftraggebers hinsichtlich der Bodenverhältnisse verlassen und ist nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet, es sei denn, es liegt eine offensichtliche Fehlerhäftligkeit oder Unvollständigkeit vor oder aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen.

21. Weisungen des Auftraggebers

21. Hotsanight des Auftraggebers der nach Auftragserteilung ohne Zustimmung des Auftragnehmers dem von Ihm eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.

22. Haftung des Auftraggebers

Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Veroflichtungen, insbesondere seine Vor-Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, insbesondere seine Vor-bereitungs- Hinweis- und Mitwirkungspflichten, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für jeden daraus entstehenden Schaden. Die Vorschrift des § 414 Absatz 2 HGB bleibt hiervon unberührt. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Verletzung der Pflichten des Auf-traggebers herrühren, hat er den Auftragnehmer freizustellen. Für den Fall der Inanspruchnahme des Auftragnehmers nach dem Umweltschadensgesetz oder anderen vergleichbaren öffentlich rechtlichen, nationalen oder internationalen Vorschriften hat der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innerverhaltnis in vollem Umfang freizustellen, sofern dieser den Schaden nicht vor-sätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt für beide Parteien hiervon unberührt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23. Regelungen zu Vergütung inklusive Rechnungsstellung, Aufrechnung / Zurückbehaltung, Pfand- und Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers

23.1. Grundlagen der Vergütung

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen nach für Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersalz der Aufwendungen, die er den Umstanden nach für erforderlich halten durfte und nicht zu vertreten hat, insbesonder für Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen sowie alle Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen entstehen, z. B. für Polizeibegleitung, für Verwal-tungshelfer, für zivile Begleitung, und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheits-vorkehrungen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrages unverzüglich nach Rechnungserhalt zu begleichen, soweit bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart wurde

23.2. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen aus dem Vertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, wenn der fällige Gegen-anspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn, beim Auftraggeber handelt es sich um einen Verbraucher.

23.3. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus den in den Ziffern 2 bis 4 genannten Tätigkeiten gegenüber dem Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht jedoch nicht über das gesetzliche Frachtführer bzw. Vermieterpfandrecht und das allgemeine Zurückbehaltungsrecht hinaus. che Prachtunirer bzw. vermieterphandrecht und das aligemeine Zuruckoenatungsrecht innaus. Hinsichtlich eines Pland- und Zurückbehaltungsrechts wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen gilt § 366 Abs. 3 HGB. Der Auftragnehmer darf ein Pland- und Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen nur ausüben, soweit diese unbestirten oder rechtskräftig festgestellt sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung des Auftragnehmers gefährfeste Aufschlaft ist sich der Schuldners die Forderung des Auftragnehmers gefährdet. An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist für die Androhung des Pfandverkaufs von einem Monat tritt in allen Fallen eine solche von einer Woche. Der Auftraggeber ist berechtigt. der Ausbüng des Pfandrechts zu widersprechen, wenn er dem Auftragnehmer ein hinsichtlich der Forderung gleichwertiges Sicherungsmittel, z. B. eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, einräumt. Dies gilt auch für Zurückbehaltungsrechte.

24. Deutsches Recht. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch fur Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten, ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch fur ausländische Auftraggeber.

25. Regelungen zur Schriftform

Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die elektronische Kommunikation und jede sonst lesbare Form gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.